



Benutzungsordnung der Stadt Hirschhorn (Neckar) für die Sporthalle an der Jahnstraße

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **02. Juli 2002** die nachfolgende Benutzungsordnung für die Sporthalle an der Jahnstraße beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Hirschhorn überlässt auf Antrag die städtische Sporthalle zur regelmäßig wiederkehrenden oder zur einmaligen Nutzung grundsätzlich nur örtlichen Benutzern zur Ausübung des Sports.
2. Die Benutzung ist nur auf Antrag zulässig. Örtlichen Turn- und Sportvereinen, Schulen sowie anderen vergleichbaren Institutionen ist grundsätzlich der Vorrang vor nicht organisierten Benutzergruppen oder Einzelnen einzuräumen.
3. Eine Weiter- bzw. Untervermietung der überlassenen Sporthalle ist nicht gestattet.
4. Für die Überlassung der Sporthalle ist die Stadt Hirschhorn allein zuständig.
5. Mit der Benutzung der Sporthalle unterwirft sich der Benutzer der Benutzungsordnung. Diese regelt das Überlassungsverhältnis zwischen Stadt und Antragsteller (Benutzer) grundsätzlich abschließend.

§ 2 Überlassungsantrag

1. Überlassungsanträge sind bei der Stadt zu stellen:
 - a.) bei regelmäßig wiederkehrender Nutzung für Trainings- und Schulungszwecke der Sportvereine der Stadt Hirschhorn
 - b.) bei einmaliger Nutzung für Trainings- und Schulungszwecke. Die Anträge sind spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Überlassungstermin einzureichen.
 - c.) bei regelmäßig wiederkehrender Nutzung für Wettkampfszwecke und andere sportliche Veranstaltungen. Die Vereine haben, sobald ihnen ihre Veranstaltungs- und Wettkampfstermine vorliegen, diese bekannt zu geben.
 - d.) bei einmaliger Nutzung für Wettkampfszwecke und andere sportliche Veranstaltungen. Die Anträge auf Überlassung sind durch die Interessenten spätestens 8 Wochen vor dem gewünschten Überlassungstermin einzureichen.



2. Überlassungsanträge sind schriftlich einzureichen. Überlassungsanträge einzelner Abteilungen oder Gruppen eines Vereins müssen durch den nach der Vereinssatzung vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins unterzeichnet sein.

3. Bei der Aufstellung der Belegungspläne hat sich die Stadt an nachstehenden gleichrangigen Kriterien für die Vergabe der Hallennutzungszeiten zu orientieren:

a.) Sportarten, die wettkampfmäßig ausgeübt werden und ausschließlich auf die Hallennutzung angewiesen sind

b.) Sportarten, in denen Jugendliche durch Übungsleiter an Breitensport herangeführt werden und ausschließlich auf die Hallennutzung angewiesen sind

c.) Sportarten, die ausschließlich auf Hallennutzung angewiesen sind

d.) Sportarten, die wettkampfmäßig ausgeübt werden, aber nicht ausschließlich auf die Hallennutzung angewiesen sind

e.) Sportarten, in denen Jugendliche durch Übungsleiter an Breitensport herangeführt werden, aber nicht ausschließlich auf die Hallennutzung angewiesen sind

f.) Gruppen, welche die Halle ganzjährig, regelmäßig und anzahlintensiv nutzen

Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Benutzungszeit besteht nicht.

§ 3 Überlassungszeiten

Die Sporthalle steht täglich in der Zeit von 8.00 bis 22.30 Uhr zur Verfügung. Die Stadt kann die Sporthalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung oder aus sonstigen Gründen zeitweise sperren.

§ 4 Beendigung der Überlassung

1. Die Überlassung endet durch:

a.) Ablauf der Überlassungsdauer,

b.) Widerruf der Überlassung,

c.) Rücktritt oder Verzicht seitens des Antragstellers (Benutzer).

2. Die Überlassung kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden, wenn die Benutzer oder Mitglieder, Beauftragte usw. gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen.



3. Die Überlassung kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten widerrufen werden, wenn die überlassene Sporthalle ausgelastet ist und sich in Anlehnung an die Prioritätenliste nach § 2 Ziffer 3 eine zwingende Nutzung für eine dort aufgeführte Sportart oder Gruppe ergibt und der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann. Zuvor sollte ein vermittelndes Gespräch mit den betroffenen Vereinen geführt werden.

4. Gruppierungen und Vereine, die z.Zt. die Halle benutzen, genießen Bestandsschutz, solange sie die Kriterien nach § 2 Abs. 3 a-f erfüllen.

§ 5 Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen des Hausmeisters bzw. des Hallenwartes zu folgen sowie die Sporthallenordnung gemäß § 7 zu beachten. Dem Hausmeister bzw. Hallenwart steht gegenüber den Benutzern ein Aufsichts- und Weisungsrecht zur Beobachtung und Sicherstellung der Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu.

2. Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass

a.) während der vollen Zeit der Inanspruchnahme der überlassenen Sporthalle eine verantwortliche Person (Übungsleiter) ununterbrochen anwesend ist,

b.) ein geordneter Ablauf der Veranstaltung gewährleistet ist,

c.) die Überlassungszeiten pünktlich eingehalten werden und

d.) nach Beendigung der Benutzungszeit die Eintragung in das Hallenbuch erfolgt.

3. Die Benutzer sind für die Reinhaltung der ihnen zur Verfügung gestellten Räume verantwortlich. Über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen werden auf Kosten der Benutzer beseitigt.

§ 6 Haftung

1. Die Stadt überlässt dem Benutzer die Sporthalle in dem Zustand, in welchen sie sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, die Sportstätte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Sport- und andere Geräte nicht benutzt werden; sie werden nach Möglichkeit von dem Hausmeister sofort gesperrt.

2. Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, seiner Bediensteten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporthalle, der Sport- und anderen Geräte und der Zugänge zu der Sportstätte stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffs-Ansprüchen gegen die Stadt deren Bedienstete oder Beauftragte.



Die Stadt haftet insbesondere nicht für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen (Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen etc.) der Benutzer, Beauftragten und Besucher.

3. Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin und Gebäudeeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

4. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt anlässlich der Benutzung durch die Benutzer, Besucher ihrer Veranstaltung oder sonstiger Dritter an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen.

5. Zur Gewährung der Sicherheit der Besucher der Sporthalle kann die Stadt, die ihr geeignet erscheinenden Sicherheitsmaßnahmen durchführen bzw. besondere Anordnungen treffen.

§ 7 Ordnungsvorschriften

1. Die Sporthalle darf nur zusammen mit dem verantwortlichen Übungsleiter betreten werden. Der Übungsleiter ist für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich.

2. Die Geräte und Einrichtungen der Sporthalle sind sachgemäß und pfleglich zu benutzen. Die Sporthalle muss in aufgeräumtem Zustand verlassen werden. Die benutzten Sportgeräte sind nach Benutzung wieder im Geräteraum unterzubringen. Der Übungsleiter ist verpflichtet, die Sicherheit der benutzten Geräte zu überprüfen und festgestellte Mängel unverzüglich dem Hausmeister oder der Stadtverwaltung mitzuteilen.

3. Die Sporthalle darf nur mit Hallenturnschuhen, die nicht gleichzeitig auch als Straßenschuhe benutzt werden, betreten werden. Besucher dürfen sich nur an den dafür vorgesehenen Stellen aufhalten.

4. Die Benutzer sind für die Dauer der Überlassung der Schlüssel für den ordnungsgemäßen Verschluss der Einrichtung verantwortlich.

5. Tiere dürfen nicht in die Halle mitgebracht werden.

6. Das Rauchen in der Sporthalle einschließlich sämtlicher Nebenräume ist untersagt.

7. Fahrzeuge aller Art dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgestellt werden.

8. Die Spielfläche der Sporthalle ist unmittelbar nach Ablauf der Benutzungszeit von den Benutzern zu verlassen, die Nebenräume, insbesondere Umkleieräume und Foyer, spätestens nach zwei Stunden. Dabei hat der Übungsleiter dafür zu sorgen, dass in dieser Zeit keine Störung der nachfolgenden Benutzer erfolgt.

9. Für eine leihweise Entnahme von Geräten aus der Sporthalle ist die Genehmigung der Stadt erforderlich.



10. Der Hausmeister und die Beauftragten der Stadt sind jederzeit berechtigt, die überlassene Sporthalle zu Kontrollzwecken zu betreten. Das Hausrecht wird durch die Stadt bzw. den beauftragten Hausmeister oder Hallenwart ausgeübt.

11. Verstöße gegen diese Ordnungsvorschriften können den Ausschluss von der Benutzung zur Folge haben.

§ 8 Benutzungsgebühren

1. Für die Überlassung der Sporthalle sind Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührenordnung zu zahlen.

2. Die Benutzer haben in den Benutzungsbüchern die zur Abrechnung notwendigen Angaben zu machen. Nachweislich falsche bzw. gänzlich fehlende Einträge können den Ausschluss von der Benutzung zur Folge haben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 20.06.1983 sowie die Sporthallenordnung vom 21.06.1983 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar) 03.07.2002

Ute Stenger
Bürgermeisterin

Folgende Änderung ist in der Benutzungsordnung integriert worden:

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05. November 2002:

Änderung der Benutzungsordnung, veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 46 vom 15. November 2002.

Die Änderung betraf den § 7 Punkt 8.

Die Benutzungsordnung und die dazugehörige Änderung können jederzeit zu den üblichen Sprechzeiten im Rathaus, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn (Neckar) eingesehen werden.